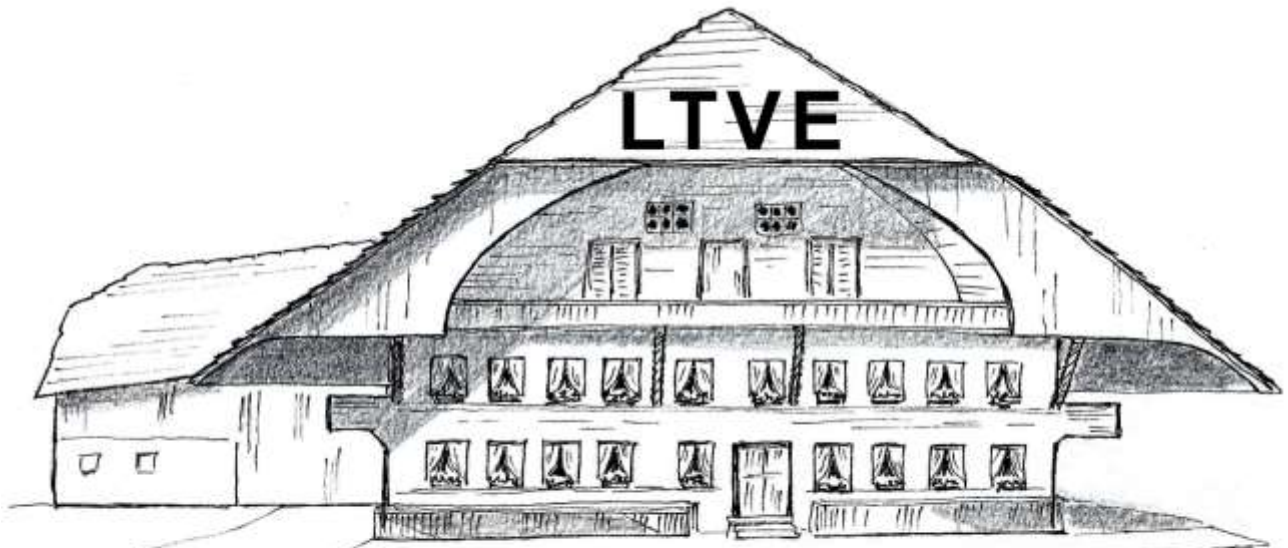


# STATUTEN



Ornithologischer Landesteilverband  
Emmental

AUSGABE 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>2</b>
1.1.	Name .....	2
1.2.	Sitz.....	2
1.3.	Zweck.....	3
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
2.1.	Beitritt .....	3
2.2.	Austritt .....	3
2.3.	Ausschluss .....	3
2.4.	Statuten und Reglemente.....	3
<b>3.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
3.1.	Zugehörigkeit.....	3
3.2.	Organe .....	3
3.2.1.	Delegiertenversammlung.....	4
3.2.2.	a.o. Delegiertenversammlung .....	4
3.2.3.	Vorstand .....	4
3.2.4.	Revisionssektion .....	5
3.2.5.	Offizielles Fachorgan .....	5
<b>4.</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b> .....	<b>5</b>
4.1.	Stimmrecht.....	5
4.2.	Abstimmungen / Wahlen .....	5
<b>5.</b>	<b>Rechnungswesen</b> .....	<b>5</b>
5.1.	Einnahmen / Vermögen.....	5
5.2.	Ausgaben .....	5
5.3.	Rechnungsjahr / Mitgliederbeiträge .....	5
5.4.	Haftung .....	6
<b>6.</b>	<b>Auflösung des LTVE</b> .....	<b>6</b>
6.1.	Auflösung.....	6
6.2.	Hinterlegung der Mittel.....	6
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
7.1.	Nicht geregelte Obliegenheiten .....	6
7.2.	Streitigkeiten .....	6
7.3.	Ausstellungswesen .....	6

## 1. Name, Sitz und Zweck

### 1.1. Name

Unter dem Namen Landesteilverband Emmental für Ornithologie und Kleintierzucht, nachfolgend LTVE genannt, vereinigen sich im Sinne von Art. 60 ff ZGB ornithologische Vereine, Spezialklubs und Feltnähgruppen aus dem Emmental und angrenzender Gebiete, die nach den Satzungen von Kleintiere Bern-Jura organisiert sind, zu einem konfessionell und politisch neutralen Regionaldachverband.

### 1.2. Sitz

Der Sitz (Rechtsdomizil) des LTVE befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### 1.3. Zweck

Der LTVE bezweckt die Förderung der Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Ziervogelzucht sowie die Verwertung der daraus resultierenden Produkte sowie der Zielsetzungen der Fellnähgruppen.

Er unterstützt die Ornithologie, den Natur- und Umweltschutz, pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und strebt eine gute Zusammenarbeit unter ihnen an. Zudem regelt er das Ausstellungswesen gemäss separatem Reglement.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Beitritt

Mitglieder können jederzeit ornithologische Vereine, Spezialklubs und Fellnähgruppen nach Ziff. 1.1. werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

### 2.2. Austritt

Dieser kann unter Beachtung einer 3-monatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form. Die finanziellen Verpflichtungen und sämtliche Ansprüche gegenüber dem LTVE erlöschen mit dem rechtmässig erfolgten Austritt.

### 2.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres verbleiben im LTVE dessen Interessen zuwiderläuft.

Wird ein Mitglied aus Kleintiere Bern-Jura ausgeschlossen, zieht dies den gleichzeitigen Ausschluss aus dem LTVE nach sich.

Mit dem Ausschluss aus dem LTVE verfallen diesem gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen, Ansprüche und Mitgliedschaftsrechte.

### 2.4. Statuten und Reglemente

Neue Statuten und Reglemente der Mitglieder (Vereine) - auch temporäre - sowie deren Änderungen, bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des LTVE.

## 3. Organisation

### 3.1. Zugehörigkeit

Der LTVE ist mit seinen 6 Abteilungen

- Geflügel
- Kaninchen
- Tauben
- Ziervögel
- Ornithologie (Natur- und Vogelschutz)
- Fellnähgruppen

Mitglied des Bernischen Kantonalverbandes Kleintiere Bern-Jura der mit seinen Fachabteilungen folgenden, ihm übergeordneten Verbänden angehört:

Kleintiere Schweiz

Vereinigung Vogel- und Naturschutz (VVN)

### 3.2. Organe

Die Organe des LTVE sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) a.o. Delegiertenversammlung

- e) Vorstand
- d) Revisionssektion
- e) offizielles Publikationsorgan Kleintier Magazin

### 3.2.1. Delegiertenversammlung

Diese findet alljährlich vor dem 31. März statt. Sie muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Abgabe der Traktandenliste und Publikation im Nachrichtenteil der Tierwelt einberufen werden. Anträge sind bis 8 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Es stehen ihr folgende unentziehbare gesetzliche Befugnisse zu:

- 1) uneingeschränkte Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungen
- 2) endgültige Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Abteilungen
- 3) letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen eine Abteilung
- 4) Absetzung von Verbandsorganen
- 5) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind
- 6) jede Änderung der Statuten
- 7) alle ändern, ihr durch die Statuten zugeordneten Kompetenzen
- 8) Auflösung des Verbandes

### 3.2.2. a.o. Delegiertenversammlung

Eine solche kann, wann es die Geschäfte erfordern vom Vorstand oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangen, einberufen werden.

Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen DV zu.

### 3.2.3. Vorstand

Der von der Delegiertenversammlung in die einzelnen Funktionen gewählte Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- e) Sekretär
- d) Kassier
- e) Obmann Geflügel
- f) Obmann Kaninchen
- g) Obmann Tauben
- h) Obmann Ziervögel
- 1) Obmann Ornithologie (Natur- und Vogelschutz)
- k) Vertreterin der Fellnähgruppen

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Kassiers beträgt drei, diejenigen der anderen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen einem Mitglied (Verein) des LTVE angehören. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- 1) Führung aller Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen der DV zugeordnet sind;
- 2) Leitung der DV, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 3) Vertretung des Verbandes nach aussen mit Rechtswirkung durch Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien;
- 4) Abfassung der Protokolle über die DV und Vorstandssitzungen sowie Publikation

desjenigen der DV innerhalb 4 Wochen im Kleintiere Magazin

- 5) Aufsicht über alle Abteilungen des Verbandes;
- 6) Genehmigung neuerstellter Statuten und Reglemente der Mitglieder (Vereine).
- 7) Führung des gesamten Rechnungswesens, wobei ihm ein jährlicher Kredit von 2000 (zweitausend) Franken zusteht.

Dem Vorstand wird eine von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Spesenentschädigung ausgerichtet.

#### **3.2.4. Revisionssektion**

Diese wird von der DV für zwei Rechnungsperioden gewählt. Sie trägt die Verantwortung für durch sie geprüfte Rechnungsabschlüsse.

#### **3.2.5. Offizielles Fachorgan**

Kleintiere Magazin von Kleintiere Schweiz

## **4. Stimm- und Wahlrecht**

### **4. 1. Stimmrecht**

An den Delegiertenversammlungen haben Stimmrecht:

- a) die anwesenden Vorstandsmitglieder
- b) je 2 Delegiertenstimmen pro Mitglied (Verein)

Die Stimmkarten werden an den Delegiertenversammlungen nach Präsenzliste abgegeben.

### **4.2. Abstimmungen / Wahlen**

Verbandsbeschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem Majoritätsprinzip (Mehrheitsbeschluss).

Die Versammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und des Vorstandes beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn sie nicht mit Mehrheitsbeschluss geheim verlangt worden.

Ausschlüsse von Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 68 ZGB bleiben gewährleistet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **5. Rechnungswesen**

### **5.1. Einnahmen / Vermögen**

Sie bestehen aus:

- a) den von der DV Jährlich festgelegten Mitgliederbeiträgen
- b) den Subventionen
- c) den Erträgen aus dem Vermögen
- d) den Tätigkeiten des Verbandes
- e) den freiwilligen Spenden

### **5.2. Ausgaben**

Diese richten sich nach der Geschäftstätigkeit und den wiederkehrenden Beitragspflichten.

### **5.3. Rechnungsjahr / Mitgliederbeiträge**

Ein Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich am 31. Oktober fällig. Austretende Mitglieder (Vereine) haben den laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

## 5.4. Haftung

Für die ihm anvertrauten Mittel des LTVE und allfällig selbstverschuldete Ertragsverluste haftet der Kassier dem Vorstand und der DV.

# 6. Auflösung des LTVE

## 6.1. Auflösung

Die Auflösung kann nur mit einer 4 / 5 Mehrheit der DV-Stimmen oder von Gesetzes wegen (Art. 77 + 78 ZGB) zu jeder Zeit erfolgen.

## 6.2. Hinterlegung der Mittel

Wird die Auflösung des LTVE beschlossen oder gerichtlich vollzogen, ist dessen Vermögen dem Bernischen Kantonalverband Kleintiere Bern-Jura zu Händen eines sich später gründenden Verbandes mit gleichen Zielen und Zwecken, zur Verwaltung zu übergeben.

# 7. Schlussbestimmungen

## 7.1. Nicht geregelte Obliegenheiten

Alle mit diesen Statuten nicht geregelten Verbandsobligenheiten werden mit Mehrheitsbeschluss der DV oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

## 7.2. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in und unter Mitgliedern (Vereinen), haben diese das Recht, den LTVE-Vorstand zur Herbeiführung einer Einigung anzurufen. Gelingt diesem eine solche nicht, wird die Angelegenheit dem Zentralvorstand Kleintiere Bern-Jura zur Entscheidung überwiesen.

## 7.3. Ausstellungswesen

Dieses wird in einem separaten Reglement geordnet.

Diese Statuten wurden am 10. März 2023 durch die Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Dadurch werden die LTVE-Statuten vom 16. März 2001 aufgehoben.

Landesteilverband Emmental für Ornithologie und Kleintierzucht (LTVE)

Präsident:



Urs Wüthrich

Sekretärin:



Marianne Glatz

